

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Allgemeiner Geltungsbereich

1. Die Leistungen des Werkunternehmers erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen.

2. Entgegenstehende oder von den Bedingungen des Werkunternehmers abweichende Vereinbarungen gleich welcher Art werden nicht anerkannt, es sei denn, der Werkunternehmer hat diesen schriftlich zugestimmt.

3. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

4. Spätestens mit der Unterzeichnung des Vertrages haben die Parteien die Bedingungen vorbehaltlos abgenommen.

5. Die zugrunde liegenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis gegenstehender oder von den Vertragsbedingungen des Werkunternehmers abweichende Bedingungen des Auftraggebers die Arbeiten auch vorbehaltlos ausgeführt wurden.

6. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind, insbesondere Bedingungen des Auftraggebers, gelten nur, wenn sie von dem Werkunternehmer schriftlich bestätigt wurden.

§ 2

Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Werkunternehmers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Unternehmers. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, hält sich der Werkunternehmer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Unternehmers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

2. Die Preise gelten ab Betriebszeit des Werkunternehmers. Kosten für Transport, Verpackung oder Versicherung je nach Fahrkosten und Spesen werden extra berechnet.

3. Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung zahlbar.

4. Abschlagszahlungen sind in vereinbarten Zeitabständen zu gewähren. Sie sind ohne Einfluß auf die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers, sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung. Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so kann der Auftragnehmer die Arbeiten bis zur Zahlung einstellen. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig.

5. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber, letztere nur bei besonderer Vereinbarung, angenommen.

6. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn verlustfrei über den geschuldeten Betrag verfügt werden kann.

7. Wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen vom Kunden nicht eingehalten werden, ist der Verzugschaden, mindestens in Höhe von 4 % p. A. über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bank, zu ersetzen.

8. Gegenüber den Forderungen des Werkunternehmers kann der Auftraggeber nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4

Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

2. Die Lieferzeit beginnt erst nachdem Werkunternehmer dem Auftraggeber alle technischen Fragen abgeklärt hat und hierüber eine schriftliche Vereinbarung erfolgt ist.

3. Gerät der Werkunternehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, in Verzug, so ist ihm eine Nachfrist - die schriftlich erklärt werden muß - von 2 Wochen zur Erbringung des Werkes zu setzen.

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Werkunternehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Werkunternehmers oder deren Unterprioritäten eintreten -, hat der Werkunternehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Werkunternehmer, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen dem noch nicht erfüllten Teils oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5. Sofern der Unternehmer die Nichterhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung von 1,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt doch höchstens bis zu 15 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungsleistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

6. Der Werkunternehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5

Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport auszuführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager bzw. die Betriebsstätte des Werkunternehmers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Werkunternehmers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der

Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 6

Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsdauer beträgt 6 Monate. Eine Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsdauer kann nur schriftlich vereinbart werden. Die Gewährleistung bezieht sich nur auf das tatsächlich ausgeführte Werk. Der Werkunternehmer übernimmt keine Gewährleistung für die Qualität des verwendeten Materials. Eine Haftung für Mängel, die aufgrund des vom Kunden zur Verfügung gestellten Materials auftreten, besteht nicht.

2. Kaufleute können von ihren Gewährleistungsrechten nur dann Gebrauch machen, wenn sie ihren geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377, 378 HGB ordnungsgemäß nachgekommen sind.

3. Nichtkaufleute sind verpflichtet, das erstellte Werk bei der Ab- bzw. Übernahme unmittelbar sorgfältig zu überprüfen und, wenn sich ein Mangel zeigt, unverzüglich dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Unterläßt der Auftraggeber die Anzeige, gilt das Werk auch Ansehung eines Mangels als abgenommen und genehmigt.

4. Soweit ein vom Werkunternehmer zu vertretender und anerkannter Mangel des Werkes vorliegt, ist er zur Mangelbeseitigung berechtigt. Diese erfolgt durch Nachbesserung ohne Berechnung. Hierzu zählen insbesondere folgende Kosten:

- Materialkosten
- Lohnkosten
- Nebenkosten
- Weg- und Transportkosten.

5. Gewährleistungsansprüche gegen den Werkunternehmer stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

§ 7

Haftung

1. Für etwa bei der Werkerstellung entstehende Schäden haftet der Werkunternehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Der Auftraggeber kann nur in Fällen und in dem Umfang Schadensersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, indem es in diesen Bedingungen ausdrücklich bestimmt ist; eine weitergehende Haftung des Werkunternehmers - gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung - ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der Auftragnehmer wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt haften würde.

3. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Werkunternehmers.

§ 8

Pfandrecht

1. Der Werkunternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfand-

recht an den von ihm hergestellten Sachen oder verbesserten Sachen des Kunden, die bei der Herstellung oder zum Zweck der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

2. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und somit jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Einen Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufandrohung zuzusenden. Der Werkunternehmer ist berechtigt, den Gegenstand, an dem das Werk vorgenommen worden ist, nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Kosten zum Verkehrswert zu veräußern; etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

3. Wird das Werk mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Werkunternehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Werkes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Werkunternehmer anteilmäßig Miteigentum erwirbt.

4. Der Kunde tritt auch seine Forderungen zur Sicherung der Forderungen des Werkunternehmers gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Werkes mit dem Grundstück gegen Dritte erwachsen.

§ 9

Zusätzliche Vereinbarungen

1. Außer den hier schriftlich niedergelegten Vereinbarungen bestehen keine weiteren Vereinbarungen und Abmachungen zwischen den Vertragsparteien.

2. Zusätzliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie gegenseitig schriftlich bestätigt werden. Vorstehende Bedingungen werden weder durch etwaigen Handelsbrauch noch durch stillschweigende Duldung aufgehoben.

3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann seinerseits schriftlich aufgehoben werden.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 10

Gerichtsstand - Erfüllungsort

1. Sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, ist Geschäftssitz des Werkunternehmers Gerichtsstand; der Werkunternehmer ist jedoch berechtigt, Klage gegen den Auftraggeber an einem anderen Gerichtsstand zu erheben.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Werkunternehmers Erfüllungsort.